

Zeitschrift: Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins =
Organe centrale de la Société d'utilité publique des femmes suisses

Herausgeber: Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein

Band: 63 (1975)

Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



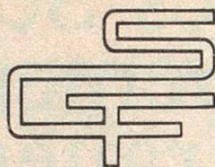
Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins

Organe central de la Société
d'utilité publique des femmes suisses

Februar 1975
63. Jahrgang, Nr. 2

3474





Zentralblatt
des Schweizerischen
Gemeinnützigen
Frauenvereins

Organe central de la Société d'utilité publique des femmes suisses

Abonniertes Vereinsorgan

Insertionstarif 1975

Auflage
Erscheinungsweise
Sprache

11 109 Exemplare (SRV-beglaubigt 4.9.73)
monatlich
deutsch

Insertatannahme

Büchler+Co AG, Inseratregie
3084 Wabern, Seftigenstrasse 310
Telefon 031 54 11 11
Telex 32697 Buecoch

Inserattarife
schwarz/weiss
(inkl. Fotolitho)

Anzeigenformate	Satzspiegel	1 x
$\frac{1}{1}$ Seite	122 x 186	Fr. 430.-
$\frac{1}{2}$ Seite 122 x 93	58 x 186	Fr. 240.-
$\frac{1}{4}$ Seite 122 x 46	58 x 93	Fr. 125.-
$\frac{1}{8}$ Seite	58 x 46	Fr. 70.-
4. Umschlagseite	122 x 168	Fr. 580.-

Wiederholungsrabatt
(in längstens
1 Kalenderjahr)

3maliges Erscheinen 5%
6maliges Erscheinen 10%
12maliges Erscheinen 15%

Farbenzuschläge
Platzierungsvorschrift

pro Buntfarbe **Fr. 525.-** (Richtpreis) exkl. Fotolithos
10% Zuschlag auf Nettobetrag

Beilagen

Richtpreis 1 Blatt (2 Seiten A 5) **Fr. 430.-**
(Anzahl beschränkt pro Ausgabe)
+ Kosten für Einstecken/Mitheften
+ Postbeilagegebühren

**Abonnenten-
Adressenvermietung**
(1 maliger Gebrauch)

Fr. 170.- 0/00
+ Kosten für Verpacken/Spedieren

Inserat-Annahmeschluss
Format
Satzspiegel

ca. 3 Wochen vor Erscheinen
148 x 210 mm
122 x 186 mm
(4. UG = 122 x 160 mm)

Druckverfahren

Offset

Druckunterlagen

Fotolithos (Raster 48)
Klischees (Raster 40/48)
reprofähige, einteilige Vorlagen 1:1

Redaktion
Frau Dr. H. Krneta-Hagenbach, Hallwylstr. 40
3005 Bern, Tel. 031 43 03 88
(Manuskripte an diese Adresse)

Abonnemente und Druck: Böhler+Co AG
Inserate: Böhler-Inseratregie
3084 Wabern, Tel. 031 54 11 11
Postscheck 30-286
Jahresabonnement: Mitglieder Fr. 6.50
Nichtmitglieder Fr. 8.50

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Nachdruck
des Inhaltes unter Quellenangabe gestattet

Postschecknummern:
Zentralkasse des SGF 30-1188 Bern
Adoptivkindervermittlung 80-24270 Zürich
Baufonds der Gartenbauschule
Niederlenz 50-1778 Aarau

Zum Titelbild:
Winternot macht zutraulich (Foto O. Furter, Davos)

Aus dem Inhalt:
Das Fernsehen gab kein richtiges Bild
Aus der Arbeit des Zentralvorstandes
Partnerschaft im Jahr der Frau
Neufassung der Konjunkturartikel der Bundesverfassung
Die Münchensteiner Zivildienst-Initiative
Familienferien in der Schweiz
Ein gestickter Bildteppich auch in Rüşlikon
Auf dem Weg zu einem neuen Eherecht
Frauen für den Zivilschutz
Mitteilung der Sektion Bern
Zusammenziehen – eine fast ideale Lösung für die
alten Tage
Pro-Infirmis-Wunschzettel für 1975
Wir stricken einen Pulli
Vielseitige Bildungsarbeit im Berner Oberland
Neuerscheinungen am Büchermarkt

Das Fernsehen gab kein richtiges Bild

Wer am Vierten Schweizerischen Frauenkongress in Bern dabei war, der musste von der Berichterstattung durch das Fernsehen enttäuscht sein. Da kam in der ersten kurzen Berichterstattung in der Tagesschau nur Bundesrat Hürlimann zur Schau und keine der andern Votanten, nicht einmal die Finnin Helvi Sipilä, die, ähnlich wie Bundesrat Hürlimann die Grüsse der Landesregierung überbrachte, die Weltorganisation der UNO vertrat, und schon gar nicht die Präsidentin der Arbeitsgemeinschaft, die immerhin mit ihrem Arbeitsteam die Organisation des Kongresses übernommen hatte. Konnte man diese Einseitigkeit noch damit entschuldigen, dass man in der Eile des Geschehens halt in alter Routine arbeitete, so war der «Bericht vor acht», der am Dienstag nach dem Kongress ausgestrahlt wurde, geradezu skandalös. Da waren die beiden Kongresse, der Frauenkongress im Kursaal, dem immerhin nahezu 6000 Frauen aus dem ganzen Lande beiwohnten, und der Gegenkongress im Gäbelbach, der nur von wenigen hundert Frauen, meist jungen Mädchen, besucht und der offensichtlich von stark links stehenden Drahtziehern organisiert wurde, in einer Weise vermischt, dass der Zuschauer, der nirgends dabei war, ein vollständig falsches Bild erhielt. Tanzende Mädchengruppen vom Gäbelbach und Lautensängerinnen mit ihren einseitigen Postulaten wurden vermischt mit den hervorragenden Ausführungen von Frau Nationalrätin Blunschy, die aber immer nur ganz kurz im Bilde erschien, um dann wieder von den tanzenden und singenden Jugendlichen vom Gäbelbach abgelöst zu werden. Es ist klar, dass tanzende und singende Menschen spektakulärer und theatralischer wirken als eine ruhig dastehende Votantin und dass das Fernsehen eben aufs Auge und nicht aufs Zuhören ausgerichtet ist. Der Frauenkongress im Kursaal hat aber eine solche Berichterstattung nicht verdient. Er war sehr würdig und hat viel Beherzigenswertes zu Gehör ge-

bracht. Dass nicht mehr Männer dem Kongresse beiwohnen konnten – sie waren ebenso erwünscht wie die Frauen –, lag daran, dass sich von Anfang an so viele Frauen für den Kongress angemeldet hatten, dass die Aufnahmekapazität des Kur-saals weit überschritten wurde.

Diese Kritik am Fernsehen musste angebracht werden, damit die vielen Frauen im Lande herum sich nicht ein falsches Bild vom Vierten Schweizerischen Frauenkongress machen. Er war ein anerkennenswertes Ereignis, das Wegweiser für die Weiterarbeit in den vielen Frauenverbänden unseres Landes sein soll. H.K.

Aus der Arbeit des Zentralvorstandes

Sitzung vom 14. Januar 1975

Der Zentralvorstand bereinigte das Programm für die Jahresversammlung 1975 in Chur. Die Sektion Chur ist mit den Vorbereitungen schon fast fertig. Die Churennen bemühen sich, den gemeinnützigen Frauen zwei schöne Tage in ihrer gemütlichen Stadt zu bieten.

In der Gartenbauschule Niederlenz gehen die Bauarbeiten voran. Der Zentralvorstand bereinigte einige Detailfragen am Neubau und im Schul- und Internatsbetrieb.

Die Biberliaktion für «Mutter und Kind» war ein voller Erfolg. Der Zentralvorstand dankt den fleissigen Frauen, allen voran Frau Hauser-Schiess, für den grossen Einsatz.

Frau Dr. Näf erläuterte dem Zentralvorstand die Münchensteiner Initiative und den Expertenbericht dazu. Sie wird die Vernehmlassung des SGF formulieren. Der Zentralvorstand stimmt der Initiative mit einigen kleinen Abänderungen zu.

Viel zu diskutieren gab noch einmal der Kongress «Die Schweiz im Jahr der Frau». Die Zentralpräsidentin orientierte über die noch hängigen Probleme, zum Beispiel die Stellungnahme der verschiedenen Verbände zur Initiative und zu den Resolutionen.

Frau Jost wird Frau Dr. Näf am Kongress vor ihrem Referat vorstellen als Bezirksrichterin in Zürich und Mitglied des Zentralvorstandes des SGF.

Verschiedene Mitglieder des Zentralvorstandes vertraten den SGF in folgenden Organisationen:

Sektion Pieterlen BE, 75-Jahr-Feier
Bäuerinnenschule Uttewil
Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft
Schweiz. Berghilfe
Vereinigung für Altersturnen
Schweiz. Schul- und Volksskino

Partnerschaft im Jahr der Frau

Der Vierte Schweizerische Frauenkongress – Grundsatzserklärungen und Wegweiser in die Zukunft

Unter dem Motto der Partnerschaft fand vom 17. bis 19. Januar im Berner Kursaal der Vierte Schweizerische Frauenkongress statt, der gleichzeitig in der Schweiz den Auftakt zu dem von der UNO deklarierten «Jahr der Frau» darstellte. Die eigentliche Initiantin dieses Jahres der Frau, die stellvertretende Generalsekretärin der UNO, Helvi Sipilä aus Finnland, war persönlich anwesend, um der Veranstaltung das Gewicht zu geben, das sie in jeder Beziehung verdiente. Im Jahre 1973 war mit Hilfe von 80 Frauenorganisationen aus der gesamten Schweiz die Arbeitsgemeinschaft «Die Schweiz im Jahr der Frau» gegründet worden, die unter dem Präsidium der noch sehr jugendlichen Dr. iur. Lili Nabholz, Zürich, stand. In mühsamer Zusammenarbeit ist der Kongress organisiert worden, von dem nach der Veranstaltung immerhin Kenner sagten, dass sie schon an vielen Kongressen teilgenommen, aber noch nie einen so gut durchorganisierten angetroffen hätten. Das meiste hat wirklich tadellos geklappt; dass es am einen oder andern Ort einige Unzulänglichkeiten gab, das ist wohl kaum zu vermeiden gewesen. Schliesslich haben nahezu 6000 Frauen sich im Kursaal eingefunden, und es wären gerne noch viel mehr gekommen, wenn der Platz dafür ausgereicht hätte. Hingegen waren die männlichen Partner nur sehr schwach vertreten – sie beschränkten sich fast auf die offiziell eingeladenen –, obgleich sie viel Beherzigenswertes hätten mit nach Hause tragen können.

Punkt 10 Uhr wurde am Freitagmorgen der Kongress durch einen musikalischen Beitrag des Fischer-Quartetts, Bern, eröffnet. Die Präsidentin, Dr. Lily Nabholz, begrüßte die zahlreich erschienenen Anwesenden und betonte, dass am Kongress alle Fragen aufgeworfen würden, die die Stellung der Frau in der Zukunft verbessern könnten. Insbesondere sollte die Partnerschaft zwischen Mann und Frau in allen Lebensbereichen gefördert werden.

Der Gruss des Bundesrates

Als Präsident des Patronatskomitees überbrachte Bundesrat Dr. Hans Hürli-mann die Grüsse der Landesregierung. Als persönliche Deutung des Jahres der Frau hob er drei Aspekte hervor. Das Jahr der Frau müsse gleichzeitig ein Jahr der Besinnung sein, in dem man in der ganzen Welt sich der Würde und der Aufgabe der Frau bewusst werde. In der Schweiz, deren Geschichte vorwiegend durch Männer geprägt wurde, sei man sich doch bewusst, dass zu allen Zeiten die Frau einen bedeutsamen Anteil am Gedeihen unserer staatlichen Gemeinschaft gehabt habe. Als Mutter und Erzieherin war sie seit jeher Vermittlerin jener geistigen und sittlichen Werte, die das notwendige Fundament unserer menschlichen Gemeinschaft bilden.

Die Tätigkeit der Frau beschränkt sich aber nicht mehr nur auf den häuslichen Bereich und jenen der Familie. Sie hat im Beruf und in der Öffentlichkeit Aufgaben übernommen, die ihr ein neues Feld der Betätigung und der Selbstentfaltung bieten. Tatsächlich würden heute zahlreiche Zweige unseres Lebensbereiches ohne die tatkräftige Hilfe der Frau zusammenbrechen.

Das Jahr der Frau sei auch ein Jahr der Bewährung, führte der bundesrätliche Redner aus. Seit dem dritten Frauenkongress hat die Schweizer Frau ihre Rechte und Pflichten als verantwortungsbewusste Staatsbürgerin übernommen. Das politische Leben erhalte durch die aktive Mitarbeit der Frau eine neue Qualität und Dimension. Die Übernahme politischer Ämter durch die Frauen vollzog sich ganz selbstverständlich, und die Frauen zeichnen sich durch hohe Sachkenntnis und persönliches Engagement aus, so dass sie die in sie gesetzten Erwartungen weit übertroffen haben.

Das Jahr der Frau sei aber auch ein Jahr der Bereitschaft. Es müsste dies und der Kongress ein Echo finden, das ein tiefes Verständnis für die legitimen Anliegen der Frau sowohl bei ihnen selbst als auch bei den Männern schaffe. Dieses Verständnis ist notwendig, wenn die Frau ihre Aufgabe in Familie, Beruf und Gesellschaft voll erfüllen soll. Der von der schweizerischen UNESCO-Kommission ausgearbeitete Bericht über «Die Stellung der Frau in der Schweiz» ist als Beitrag zum gemeinsamen Gespräch zu werten. Der Bundesrat wird den Frauen seine volle Unterstützung für eine volle Partnerschaft auf allen Gebieten unserer Gesellschaft gewähren. Auch bei veränderten Konjunkturverhältnissen soll den Frauen jener Platz im Staate erhalten bleiben, den man ihnen in den Zeiten fehlender Arbeitskräfte bereitwillig eingeräumt hatte.

Das Internationale Jahr der Frau

Von Frau Helvi Sipilä, der stellvertretenden UNO-Generalsekretärin, wurden die drei Themen des Internationalen Jahres der Frau – Gleichheit, Entwicklung, Friede – hervorgehoben, die nicht neu sind. Doch dessenungeachtet bestehen noch in allen Ländern gewisse Diskriminierungen der Frauen, und nirgends sind die Frauen in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung ihres Landes voll integriert. Schuld daran ist die Tatsache, dass die Frauen noch ungenügend an den Entscheidungsprozessen beteiligt sind. Auch bei der Entwicklungshilfe sind die Frauen noch keineswegs voll anerkannte Partner, weder als Verteiler noch als Empfänger. Doch bereits die Weltkonferenz für Bevölkerungsfragen in Bukarest und die Welternährungskonferenz von Rom haben die Dringlichkeit eines verbesserten Status der Frau betont. Das Jahr der Frau hat durch rund 60 Regierungserklärungen die volle Unterstützung erreicht. Weltweiten Einfluss erwartet man von der internationalen Konferenz in Mexiko (23. Juni bis 4. Juli 1975). Das Internationale Jahr der Frau möge zum Ausgang eines neuen Zeitabschnittes werden, wo kein Grund mehr besteht, von Diskriminierung zu sprechen, wo Mann und Frau in allen Bereichen gleichberechtigt sind. Dazu müssen aber auch die Frauen den Mut aufbringen, die noch bestehenden Schranken zu überspringen.

Die Stimme der welschen Schweiz brachte *Frau Perle Bugnion-Secretan*, Crans, zu Gehör. Wenn die Frauen ihren Kongress am Anfang des Jahres durchführten, so wollten sie damit ihre Solidarität mit den Frauen der ganzen Welt dokumentieren. Die Frauen aller Zonen haben ein gemeinsames Problem zu lösen, nämlich ihren Platz in der heutigen Welt zu finden und zu behaupten. Es geht darum, die gegenwärtige Situation zu analysieren und neue Lösungen zu finden. In der Schweiz hat der Bericht der schweizerischen UNESCO-Kommission die Lage analysiert. Er bestätigt die schon bekannten Tatsachen, darüber hinaus weist er aber auf die Tendenz hin, dass bereits bei der Erziehung der Kleinkinder Unterschiede zwischen Buben und Mädchen gemacht werden im Sinne der bisherigen Tradition. Partnerschaft zwischen Mann und Frau heisst nicht Gleichheit auf der ganzen Linie noch Annahme des männlichen Vorbilds durch die Frauen; es heisst vielmehr Gleichheit im Gesetz und in der Behandlung und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten sowie Übernahme von Verantwortung. Die Frauen müssen an neuen Lösungen mitarbeiten; es ist deshalb notwendig, ihnen diese Chance zu geben. Das Ziel, die Frauen zu wirklichen Partnern der Männer zu machen, würde die ersteren für ein Jahrhundert lange Anstrengungen belohnen und gleichzeitig dem Sinn der Menschenrechtskonvention entsprechen.

In einem Gespräch zwischen sechs Frauen kam zum Ausdruck, dass die Beziehungen zwischen Männern und Frauen im Sinne einer andern Rollenverteilung geändert werden müssen. Alle wünschen eine bessere Lebensqualität sowohl für Männer und Frauen. Heute ist es so, dass die Männer vielfach in ihrem Beruf überlastet, während die Frauen, vor allem der dritten Lebensphase, unterbeschäftigt sind.

Sich selber sein – Widerspruch zur Partnerschaft?

Die vier Stichworte Selbstverwirklichung, Emanzipation, Partnerschaft, Gleichberechtigung wurden vom zweiten männlichen Referenten, Dr. Dr. Josef Duss-von Werdt, durchleuchtet. Selbstverwirklichung ist das Ziel, sein Leben selbstverantwortlich zu gestalten, ein Bestreben, das ein Leben lang dauert, das aber nicht losgelöst von den andern verwirklicht werden kann. Selbstbestimmung bedarf somit eines fördernden sozialen Umfeldes. Die bisherige Frauenemanzipation richtet sich gegen die Vormachtstellung des Mannes und fordert Gleichberechtigung. Nimmt die Frau aber am Mann ihr Mass, so orientiert sie sich an etwas Fremdem statt am Eigenen. So gerät ihre Selbstverwirklichung zur Selbstentfremdung und führt zu neuer Abhängigkeit. Die dadurch entstehende Rivalität verhindert aber echte Partnerschaft. Statt von Gleichberechtigung sollte man somit von Eigenberechtigung reden, die die Voraussetzung für die Partnerschaft ist. Es gilt, sich gegenseitig gelten zu lassen, auch wenn man anders ist. Ein Vorrang des einen oder andern kann immer entstehen, er soll aber nicht vom Geschlecht ausgehen, sondern von der Intelligenz. Selbstverwirklichung und Emanzipation betreffen sowohl den Mann als auch die Frau. Weil Selbstverwirklichung ein lebenslanger Prozess und Partnerschaft kein fe-

ster Zustand ist, bedarf es der Einsicht, dass beide von der Lebensgeschichte und Erziehung in einer bestimmten Umgebung abhängen.

Partnerschaftliche Verantwortung für die Gesellschaft von morgen

Jeder Mensch braucht Verantwortung, um sich selber entfalten zu können. Diesen Ausspruch setzte die Nationalrätin Dr. iur. Elisabeth Blunschy-Steiner, Schwyz, an den Anfang ihrer Ausführungen. Beschneidung der Verantwortung bedeutet Einschränkung der persönlichen Freiheit. Und weil Freiheit ein Grundrecht eines jeden Menschen ist, gehört es zu den Grundrechten des Menschen, Verantwortung tragen zu dürfen im Rahmen seiner Fähigkeiten. Für die Mehrheit der Frauen ist der Verantwortungsbereich stark eingeschränkt, und zwar wegen der Möglichkeit einer Mutterschaft, wodurch ihr eine andere Rolle zugedacht wurde als dem Mann. Die bisherige Rollenverteilung geht davon aus, Haushaltsführung und Kinderbetreuung seien ausschliesslich Aufgaben der Frau. Dabei ist statistisch erwiesen, dass nur 21% aller Frauen im heiratsfähigen Alter Kinder unter 16 Jahren zu betreuen haben. Die angenommene Normalrolle trifft somit auf mehr als drei Viertel aller Frauen nicht zu. Die bisherige Rollenverteilung muss deshalb neu überdacht werden. Die Rolle der Hausfrau und Mutter muss aufgewertet werden. Sie muss als gleich verantwortungsvoller Beitrag eingesetzt werden wie die Arbeit des Mannes. Eine vermehrte Teilnahme des Ehemannes an der Arbeit der Hausfrau und Mutter ist erforderlich, so wie die Frau ihrerseits stärker teilhaben muss an der Rolle, die bisher dem Manne zufiel. Unsere Gesetze sind somit dem Partnerschaftsgedanken anzupassen. Erziehung und Bildung müssen konsequent auf Partnerschaft der Geschlechter ausgerichtet werden. Im Berufsleben darf bei gleicher Qualifikation kein Unterschied wegen des Geschlechts gemacht werden. Ferner sollten die Frauen in der dritten Lebensphase ihre frei gewordenen Kräfte sinnvoll nützen. Auch die psychologischen Schwierigkeiten müssen aus dem Wege geräumt werden. Aus der Verwirklichung der Partnerschaft ist eine Stärkung der Familie zu erwarten sowie eine Verbesserung der Stellung der alleinstehenden Frau. Mehr Menschlichkeit und eine verbesserte Lebensqualität sind die Folge. Zudem wird die Partnerschaft mehr Gerechtigkeit bedeuten.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit ist die Grundlage zum Frieden

Über die internationalen Aspekte der Partnerschaft von selbständigen und unabhängigen Staaten äusserte sich *Frau Professor Dr. Denise Bindschedler*, Bern und Genf. Die Partnerschaft sollte hier die friedliche Koexistenz ersetzen angesichts der Gefahren der Atomwaffen sowie der politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen der letzten Jahre. Eine vermehrte aktive Zusammenarbeit zwischen Ländern mit verschiedenem Niveau und verschiedener Regierungsform ist somit notwendig. Wir haben ein sehr zerbrechliches Gleichgewicht in der Welt. Eine Entwaffnung stösst auf die Furcht der Völker voreinander.

Jedermann ist heute ein Partner geworden sowohl vom Einzelnen als auch von der Allgemeinheit. Die Schweiz könnte dafür sorgen, dass Partnerschaft nicht nur tote Worte, sondern lebendig weiter wirken würde. Die Partnerschaft sollte die Völker zum Frieden führen. Es wird aber immer ein Aufeinanderprallen der nationalen und der internationalen Interessen geben. Aus diesem Grunde müsste die Bundesverfassung den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die internationale Solidarität muss vom Volk gepflogen werden und nicht nur vom Bundesrat, sie muss sich in den Menschenrechten manifestieren; nur dann kann sie zum internationalen Frieden führen. Aus der Koexistenz muss eine kollektive Arbeit werden. Schon besteht eine schwache Gemeinschaft, die aber den Völkern noch gar nicht bewusst ist. Zusammenarbeit in Partnerschaft führt zwar noch nicht zum Frieden, sie kann aber doch eine Chance dazu ergeben, und sie führt zur besseren Verständigung der Völker untereinander, wodurch manche Probleme gelöst werden können.

Der Mann und die Frau als gleichberechtigte Partner

Das Ereignis des Sonntagmorgens war das Referat von *Frau Professor Dr. Jeanne Herrsch*, Genf. Sie begann ihre Ausführungen mit einem Gedenken an die vielen Frauen der vergangenen Jahrtausende, die riesige Lasten trugen, während die Männer sich entlasteten. Sie waren die stille Masse, die sich nicht zu Gehör bringen konnte. Es brauchte eine sehr lange Zeit der Befreiung. Alles, was Gesellschaft, Kultur und Tradition ist, sind Grundgegebenheiten. Auch wenn man mit der Tradition brechen will, so ist sie doch am Anfang jeder Gleichheit. Die heutige Rollenverteilung ist tief in uns verwurzelt und wandelt sich nur langsam. Die Frau ist aber in erster Linie ein menschliches Wesen, mit allen Gegebenheiten, wie der Mann sie hat. Die Technik hat ihr die schweren Arbeiten erleichtert. Die Lebensprobleme stellen sich für die Frau gleich wie für den Mann, sie sind nur für die Frau schwieriger wegen ihrer Zurückstellung. Das Hausfrauendasein gibt der Frau unzählige Kompetenzen und fordert grosse Intelligenz. Deshalb ist keine noch so hohe Bildung verloren, wenn die Frau zur Hausfrau und Mutter wird. Alle Frauen brauchen eine Ausbildung, sie ist ein unabdingbares Recht und müsste so umfassend als möglich sein. Alle rechtlichen Diskriminierungen der Frau müssen verschwinden, und die Mädchen müssen die gleichen Bildungschancen wie die Knaben haben. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit ist ein unabdingbares Recht; noch so bleiben die Rivalitäten bei den Aufstiegsmöglichkeiten. Gleichheit ist aber kein Lebensziel; wenn alles gut geht, so soll man sich nicht darauf berufen. Die Frau braucht noch oft Schutz trotz ihrer neu erworbenen Stärke.

Ein Intermezzo

Noch bevor die vielen anwesenden Frauen zur Plenarversammlung schreiten konnten, machte sich eine grölende Bande von jungen Mädchen und zum Teil wohl auch Burschen – so genau kann man das heute nicht sagen – bemerkbar, die vom

Gegenkongress im Gäbelbach her gekommen waren und sich Gehör verschaffen wollten. Sie wurden in geschickter Weise in den Saal gewiesen und konnten dort ihre Anliegen vortragen, die sie ständig mit Sprechchören unterstützten. Ihr einziges Anliegen war die kostenlose Schwangerschaftsunterbrechung, und man musste sich fragen, ob diese noch ganz Jungen sich der Tragweite ihres Begehrens voll bewusst waren, dem sie auch noch den Wunsch nach unentgeltlicher Abgabe von Pillen anfügten. Wenn unsere jungen Leute keine andern Probleme sehen und sich ihr ganzes Denken nur um Sex dreht, so ist das ein trauriges Resultat, und man überlegt sich, wo wohl die Mütter dieser Halbwüchsigen sind, dass sie ihren Kindern nichts Besseres mit auf den Weg geben konnten.

Die Plenarversammlung

Den Schluss des Kongresses bildete die Plenarversammlung, die nach heftigen Diskussionen sich mit 682 Ja gegen 375 Nein für eine Initiative entschloss, wonach in der Bundesverfassung in Artikel 4 zu der garantierten Gleichbehandlung ausdrücklich die Worte für Mann und Frau eingefügt werden müssen. Zudem verlangt sie ein Bundesorgan für Frauenfragen mit einem umschriebenen Aufgabenkatalog. Ob diese letztere Forderung angesichts der schwachen Finanzlage des Bundes durchgeführt werden kann, ist fraglich. Wie wäre es, wenn die Frauenverbände dieses Organ selber finanzieren würden, wenn sie es für notwendig erachten? In einer Resolution wird dann die Gleichstellung von Mann und Frau in den Gesetzen und die gleiche Verteilung von Rechten und Pflichten festgehalten. Auch der Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Leistung ist hier verankert und die Chancengleichheit für beide Geschlechter. In einer weitem Resolution kam dann doch noch die Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung zum Wort, obgleich dieses Thema während des Kongresses ausgeschaltet war. Sie fordert die Fristenlösung, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen ist, allerdings mit einer vorangehenden Beratung der Schwangeren und einer Bedenkzeit vor dem Eingriff.

In ihrem Schlusswort hielt Nationalrätin Dr. iur. Lily Uchtenhagen noch einmal die Ziele des Kongresses fest, die der Information, der Sensibilisierung und Berufsförderung in erster Linie dienen sollten.

Neben den Hauptreferaten, die wir hier nur auszugsweise bringen konnten, hatten 43 weitere Veranstaltungen sehr verschiedener Gebiete stattgefunden, die wahlweise besucht werden konnten, und zahlreiche Ausstellungen hatten die Aufgaben der Frau in einer heutigen Welt veranschaulicht.

H.K.

Berücksichtigen Sie bei Ihren Einkäufen

unsere Inserenten!



Tiefer Winter an der Landquart bei Klosters (Foto O. Furter, Davos)

Neufassung der Konjunkturartikel der Bundesverfassung

Zur eidgenössischen Abstimmung vom 2. März 1975

Als einzige Abstimmungsvorlage kommt am 2. März die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der Artikel 31^{quinquies} und 32 Absatz 1 der Bundesverfassung zur Abstimmung. Es handelt sich dabei um die sogenannten Konjunkturartikel, die dem Bundesrat Kompetenzen für die Regelung der allgemeinen Konjunkturpolitik einräumen. Der bisherige Artikel 31^{quinquies} gab dem Bund Befugnisse zur Verhütung und Bekämpfung von Wirtschaftskrisen und Arbeitslosigkeit. Er ist im Jahre 1947, also unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg, entstanden, wo man ganz allgemein mit einer neuen Nachkriegskrise und grösserer Arbeitslosigkeit rechnete. Die Entwicklung ging aber in ganz anderer Richtung. Statt einer Nachkriegskrise kam es zu einer noch nie dagewesenen Wirtschaftsblüte, die ihrerseits neue Probleme schuf. So entstand eine gefährliche Inflation als Folge der ständigen Nachfrage nach Gütern verschiedener Art, der die Produktion nicht ohne gewaltige Expansion folgen konnte.

Schon in den sechziger Jahren musste man mit dringlichen Bundesbeschlüssen sowohl im Kreditsektor als auch auf dem Kapitalmarkt eingreifen. Vorerst glaubte

man, mit der Abmachung von freiwilligen Beschränkungen dem Überborden entgegenwirken zu können. Die jüngste Entwicklung auf konjunkturpolitischem Gebiet hat aber erneut das Ungenügen der verfassungsrechtlichen Grundlagen für zeit- und sachgerechte Entscheidungen und Massnahmen des Bundes bestätigt. Die auf hohem Inflationsniveau stabilisierte Konjunktur wurde durch neue Antriebskräfte angeheizt, so dass der Bundesrat wiederum zu neuen dringlichen Bundesbeschlüssen greifen musste, um die Wirtschaftslage einigermaßen im Gleichgewicht zu erhalten.

Es geht aber nicht an, dass der Bundesrat immer mit dringlichen Bundesbeschlüssen und Notrecht eingreifen muss, für die er gar nicht die verfassungsmässige Grundlage hat.

Deshalb ist es notwendig geworden, dem Bund erweiterte Kompetenzen, die in der Verfassung verankert sind, einzuräumen. Es wurde von einer Expertenkommission die jetzt vorliegende Änderung der genannten Artikel ausgearbeitet und dem Volke zur Begutachtung unterbreitet. In der Vernehmlassung haben sich alle Kantone und die angefragten Organisationen für eine Änderung des Verfassungsrechtes ausgesprochen. Die Kritiker fürchten einzig eine Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit und eine zu starke Einflussnahme des Bundes auf das kantonale und kommunale Finanzgebaren. Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich bei der Abstimmungsvorlage um einen Verfassungsartikel handelt, der erst durch die Ausführungsgesetze seine volle Wirkung erhält. Absatz 1 von Artikel 32 sichert dem Volke auch für die Ausführungsgesetze Einflussnahme zu, indem für die Ausführungsgesetze wiederum eine Volksabstimmung verlangt werden kann.

Grosse Wirtschaftskreise und Fachleute empfehlen die Vorlage zur Annahme, wie diese auch vom Bundesrat und den Eidgenössischen Räten befürwortet wird. Die Kritiker sind dort zu suchen, wo man Angst hat, dem Bundesrat zu viel Kompetenz einzuräumen. Dabei ist zu sagen, dass man wohl nur auf Bundesebene die Möglichkeit hat, die gesamte Wirtschaftsentwicklung richtig zu überblicken, die sich in den allerletzten Monaten wieder gewaltig geändert hat. Wenn sich jetzt, kaum sechs Wochen vor der Abstimmung, noch ein «Aktionskomitee gegen permanente Staatseingriffe» zusammengeschlossen hat, so muss man doch fragen, warum sich die gleichen Leute, die sogar mit einer neuen Initiative an die Öffentlichkeit treten, nicht schon früher gemeldet haben, werden doch die neuen Konjunkturartikel bereits seit 10 Jahren diskutiert. Ihr Vorgehen ist unverständlich und unverantwortbar.

Die von Bundesrat und Parlament verabschiedeten Konjunkturartikel enthalten die Sicherung, dass alle Massnahmen aufgrund von Gesetzen oder Bundesbeschlüssen, die dem fakultativen Referendum unterstehen, getroffen werden müssen. In diesen wird festgelegt, was man in welchem Umfang tun will, welches die Instrumente sind, wer sie anwendet, welche Kompetenzen man dem Bundesrat geben will, ob sie zu befristen sind und welche parlamentarische Kontrolle eingebaut werden soll. Der Bundesrat muss zudem der Bundesversammlung jährlich Bericht erstatten, und dann kann die Bundesversammlung entscheiden, ob die getroffenen Massnahmen weiter in Kraft bleiben sollen.

Konjunkturpolitik geht uns alle an. Sie enthält Begriffe wie Teuerung, aber auch Arbeitslosigkeit. Sie umfasst das ganze Auf und Ab der Wirtschaft, an der wir alle in irgendeiner Weise beteiligt sind. Mit der Konjunkturpolitik will man erreichen,

dass die Wirtschaft möglichst störungsfrei abläuft, und dafür braucht der Bundesrat die notwendigen Kompetenzen. Es ist deshalb wichtig, dass wir uns alle am 2. März zur Urne begeben, um unsere Einstellung zu den vom Bundesrat geforderten Kompetenzen bekanntzugeben.

H.K.

Die Münchener Zivildienst-Initiative

Die Münchener Volksinitiative wurde am 12. Januar 1972 eingereicht. Mit Beschluss des Bundesrates vom 1. November 1972 wurde den eidgenössischen Räten Zustimmung zum Volksbegehren beantragt. Durch Bundesratsbeschluss vom 18. September 1973 erhielt der Bundesrat den Auftrag, Bericht und Antrag für eine Neufassung von Artikel 18 BV zu unterbreiten, in welchem Artikel es als Grundsatz heisst, dass jeder Schweizer wehrpflichtig sei. Die Initiative bzw. der Expertenbericht dazu steht nun im Vernehmlassungsverfahren. Damit hat das Militärdepartement eine weitere Phase in der Frage der Einführung eines Zivildienstes für Militärdienstverweigerer eröffnet. Das EMD wird die Vernehmlassungen verarbeiten und dann dem Bundesrat Bericht erstatten.

Am Expertenbericht verdienen drei Hauptfragen das Augenmerk:

1. die staatsrechtlichen Überlegungen zum Rechtscharakter der Initiative,
2. die verfassungsrechtlichen Ausführungen zum Dienstverweigerer- und Zivildienstproblem,
3. das Projekt für ein Bundesgesetz gestützt auf eine allfällige Verfassungsänderung.

Staatsrechtliche Überlegungen zum Rechtscharakter der Initiative

Die eidgenössischen Räte haben die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung angenommen. Der Wortlaut: «Eidgenössische Volksinitiative für die Schaffung eines Zivildienstes (Zivildienstinitiative).» Die Form der allgemeinen Anregung bei Volksinitiativen wird allerdings nur sehr selten gewählt (im Gegensatz zur formulierten Initiative). Bei der Form der allgemeinen Anregung herrschen gewisse Unsicherheiten mit Bezug auf die Praxis. Liest man die Münchener Initiative, so sieht man, dass ein Text schon weitgehend formuliert ist, und es ist daher verständlich, dass das Parlament nicht ohne Bedenken diese Initiative noch als blosser allgemeine Anregung entgegengenommen hat. Noch deutlicher werden die Zweifel, wenn man den von der Expertenkommission vorgeschlagenen Text liest mit dem Wortlaut: «Wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen zivilen Ersatzdienst. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.» Vergleicht man den Initiativtext mit dem soeben genannten Text der Kommission, könnte man nicht ohne Recht zur Ansicht neigen, der von der Kommission formulierte Text sei die allgemeine Anregung und der Initiativtext sei die Formulierung dieser Anregung. Das Parlament als Gesetzgeber muss sich dann bei der allgemei-

nen Anregung, sofern sie angenommen wird, nur von der Grundidee des Volksbegehrens leiten lassen, es ist an keine bestimmten Formulierungen bei der Ausarbeitung des entsprechenden Gesetzes gebunden.

Die verfassungsrechtlichen Ausführungen zum Dienstverweigerer- und Zivildienstproblem

Nach der Empfehlung des Expertenberichtes soll der neue Absatz 5 in Artikel 18 BV nur den Grundsatz enthalten, wonach unter bestimmten Voraussetzungen ein Ersatzdienst geleistet werden kann; für alles übrige soll auf die Gesetzgebung verwiesen werden.

Es werden die Bundesbehörden eingeladen, Artikel 18 BV wie folgt neu zu fassen:

«Wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen zivilen Ersatzdienst. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.»

Es soll also nur gerade ein Grundsatz zur Abstimmung und zur Aufnahme in die Bundesverfassung gelangen. Dies entspricht dem Gedanken, dass eine Verfassung eigentlich nur Grundsätze enthalten und dass das Nähere einem Bundesgesetz überlassen werden soll. Dabei wird nicht etwa die Mitwirkung des Volkes ausgeschaltet, weil für Gesetze die Mitwirkung des Volkes in der Form des Referendums möglich ist. Immerhin möchte ich noch erwähnen, dass die Durchsicht unserer BV sofort zeigt, dass diese Trennung gar nicht immer vorgenommen wird. Man denke zum Beispiel an die Müllereiartikel oder die Regelung über die Spielbanken. Solche Regelungen stellen beileibe keine leitenden Grundsätze eines Staates dar. Ich bin aber doch der Meinung, dass die Trennung soweit wie möglich durchgeführt werden sollte. Im übrigen halte ich die nähere Umschreibung in einem Gesetz schon deshalb für angebracht, weil ein Gesetz doch leichter abänderbar ist als die Verfassung. Dabei ist gerade bei der Münchensteiner Initiative zu sagen, dass es doch viele Einzelheiten zu regeln gibt, die sich vielleicht sogar sehr bald als unzukömmlich gelöst ergeben werden, zum Beispiel wie der Zivildienst geleistet werden soll, für wie lange, ferner Verfahrensfragen usw. Ich glaube daher, dass sich das vorgeschlagene Verfahren als richtig erweisen dürfte.

Auf wenige wichtige Punkte im Expertenbericht möchte ich im folgenden hinweisen:

Wichtig ist, dass keine freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst gegeben werden darf. Der Ersatzdienst soll eine wirkliche Ausnahme darstellen, das heisst, es darf nicht der Einzelne selbst entscheiden, ob er Ersatzdienst leisten will oder nicht. Eine andere Regelung hätte bei der Abstimmung auch kaum eine Chance. Die Vorschläge der Expertenkommission vermögen jedoch in einer Hinsicht – im Verhältnis zur Formulierung in der Initiative – nicht zu befriedigen. In der Formulierung von Artikel 18 Absatz 5 BV durch die Expertenkommission kommt nämlich der Ausnahmecharakter des Ersatzdienstes viel zu wenig zum Ausdruck. Die lapidare Formulierung, wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren könne, lei-

ste einen Ersatzdienst, liesse durchaus die Deutung zu, dass der Schweizer Bürger, der diesen Text liest, der Auffassung sein könnte, es sei ihm freigestellt, die Frage, ob ein Gewissenskonflikt vorliege oder nicht, mit ja oder nein zu beantworten. Ich würde eine andere Formulierung vorschlagen, nämlich:

«Von der Leistung des Militärdienstes ist auf Antrag zu befreien, wer diesen als mit seinem Glauben oder Gewissen unvereinbar nicht zu leisten vermag. In diesem Falle ist ein ziviler Ersatzdienst zu leisten.»

Wenn es nämlich im Expertenbericht heisst, diejenigen könnten Ersatzdienst leisten, die die Leistung von Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren könnten, so bedeutet dies, dass gegenüber der Initiative die Experten vorschlagen, die Umschreibung nur auf «Gewissen» zu fassen und nicht auch auf den «Glauben». Dies ist zumindest fragwürdig. Es sollte der Text nicht nur das Gewissen erfassen, sondern auch den Glauben, wie die Initiative dies vorschlägt, denn die beiden Kriterien sind alternativ gedacht als «Glauben» oder «Gewissen». Dies nicht zu Unrecht, weil sich die Begriffe Glauben und Gewissen nicht ohne weiteres decken. Vielmehr muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass vermutlich nicht wenig Leute die Begriffe Glauben und Gewissen auseinanderhalten. Die Befreiung rechtfertigt sich aber im einen wie im anderen Fall. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Glaubens- oder Gewissenskonflikt eine gewisse Intensität aufweist. Eine so starke Intensität nämlich, dass die betroffene Person den schweizerischen Militärdienst in der Tat nicht zu leisten *vermag*. Ich habe daher in der Neuformulierung auch den Ausdruck *vermag* aufgenommen.

Einigkeit herrscht darüber, dass politische Gründe keinen Befreiungsgrund abzugeben vermögen. Dies entspricht der richtigen Überlegung, dass nicht jede politische Meinung einer Person das Recht gibt, sich den Verpflichtungen des Staates zu entziehen. Vielmehr hat sich jeder der Politik des Staates und seinen Verpflichtungen zu unterziehen. Will jemand eine Änderung herbeiführen, so stehen ihm in der Schweiz in genügendem Masse politische, das heisst demokratische Wege offen.

Die Schwierigkeit für die Lösung des Dienstverweigererproblems liegt vor allem in der Beweissituation. Hier sollte bei der Abklärung vor allem auch auf den bisherigen Lebenslauf des Antragsstellers abgestellt werden. Die Ernsthaftigkeit seines Begehrens muss aufgrund der ganzen Persönlichkeit, der geistigen Verfassung und der Lebenseinstellung, des allgemeinen Verhaltens und der bisher praktizierten Lebensweise geprüft werden, erst dann soll die Glaubwürdigkeit der Gewissensentscheidung ermessen werden. Es soll auf jeden Fall nicht auf eine momentane Laune ohne realen Hintergrund abgestellt werden.

Projekt eines Bundesgesetzes, gestützt auf die allfällige Verfassungsänderung

Hierbei ist wichtig die Ausgestaltung des zivilen Ersatzdienstes. Dieser sollte so ausgestaltet sein, dass die grösseren Gefahren und Belastungen eines Militärdienstes beim Zivildienst ausgeglichen werden sollten in Form einer längeren Dauer, also ein Jahr. Der Zivildienst sollte im Sinne eines Nationaldienstes ausgestaltet sein zur Erfüllung lebenswichtiger Gemeinschaftsaufgaben, zum Beispiel Spitaldienst, Land-

dienst bei Bauern usw. Hier sollte meines Erachtens eine grosse Flexibilität vorgesehen werden, eine Flexibilität, die vor allem zugunsten von Bundesbehörden Vorbehalte anbringt. Dies rechtfertigt sich, weil sich die Bedürfnisse laufend ändern können, vor allem in jenen Zeiten, in denen das «Dienstverweigererproblem» akut wird, nämlich in Kriegszeiten. Es ist an eine zivildienstliche Leistung vorab im Inland gedacht. Ob auch im Ausland, müsste noch geklärt werden. Ich würde meinen, eher nicht, da viele denken könnten, sie möchten sich noch einen Auslandsaufenthalt gönnen, anstatt in der Schweiz den Zivildienst zu absolvieren. Es würde auch die Gefahr bestehen, dass die im Ausland den Zivildienst Leistenden der schweizerischen Rechtsanwendungsbefugnis entzogen wären.

Ein Problem verdient dabei noch Beachtung: Oft machen «Dienstverweigerer» geltend, sie möchten bestimmte Arten von Zivildienst nicht leisten, zum Beispiel in einem Spital, weil die dort Gepflegten nach ihrer Genesung wieder in den Kampf ziehen würden im Kriegsfall, so dass sie indirekt doch die Armee unterstützen würden. Meines Erachtens darf auf derartige Regungen keine Rücksicht genommen werden, weil dies dazu führen könnte, dass schliesslich der ganze Zivildienst als illusorisch erscheinen würde.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass grundsätzlich der Initiative mit gewissen Abweichungen zuzustimmen ist, insbesondere auch im Hinblick auf das Problem, dass, wenn nicht Ausnahmen von der Militärdienstpflicht im Falle von echter Gewissensnot geschaffen werden, es wohl auch kaum mehr möglich sein würde, in Zukunft die Dienstpflicht der Frauen zu verneinen, denn man dürfte dann, wenn die Frau gleiche Rechte und gleiche Pflichten wie der Mann hat, nicht einfach nur für die Frauen eine Ausnahme machen.

Auch diese Initiative liefert uns ein Beispiel dafür, dass die Gleichberechtigung und mit ihr im Gefolge die Gleichverpflichtung von Männern und Frauen zu nicht unbedeutenden Folgen für die Frauen führen kann. *Dr. iur. Marlies Näf-Hofmann*

Familienferien in der Schweiz

5000 Ferienadressen

SGG. Die grosse berufliche Beanspruchung und die Hektik unserer Zeit lassen vielen Eltern nur noch wenig Zeit, sich ihrer Familie zu widmen. Deshalb wäre es wertvoll, wenigstens die Ferien gemeinsam zu verbringen und sich bei dieser Gelegenheit wieder näherzukommen.

Die Schweiz ist reich an schönen und erholsamen Orten. Durch Ferien in unserem Land lernen wir nicht nur unsere Heimat besser kennen, wir ersparen uns auch die langen und ermüdenden Fahrten zum ausländischen Ferienziel.

Im soeben erschienenen Ferienwohnungsverzeichnis 1975 der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft sind rund 5000 Adressen von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und auch von Massenlagern enthalten. Die Vielfalt ist gross, denn es sind Ferienmöglichkeiten für bescheidene und auch für gehobene Ansprüche aufge-

führt, und sie verteilen sich auf über 800 Ortschaften in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Allein im Kanton Graubünden stehen beinahe 200 Ortschaften zur Wahl, in den Kantonen Tessin und Wallis je über 100.

Das Ferienwohnungsverzeichnis 1975 kann zum Preis von Fr. 5.- (zuzüglich allfällige Bezugsspesen) bei der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Ferienwohnungen, Brandschenkestrasse 36, 8039 Zürich, Telefon 01 36 17 35, bezogen werden. Es ist aber auch bei den meisten grössern schweizerischen Verkehrsbüros und bei den Reise- und Auskunftsbüros der Schweizerischen Bundesbahnen erhältlich.

Ein gestickter Bildteppich auch in Rüschlikon

Unserm Aufruf Folge leistend, haben wir nun auch aus Rüschlikon, am linken Zürichseeufer, die Mitteilung erhalten, dass etwa 30 Frauen dort als Gemeinschaftswerk einen Wandteppich geschaffen haben. Entwurf und Leitung lagen in den Händen von Frau Ruth von Fischer, Zürich. Der Teppich schmückt den Vorraum der reformierten Kirche Rüschlikon und ist eine künstlerische Interpretation von Jesaja 11, 1-10, eine Vision des kommenden Friedensreiches. Für die Herstellung des Wandteppichs wurden rund 3000 Stunden aufgewendet. Er besteht aus handgewobenem Wollstoff, zum Teil speziell eingefärbten Woll- und Garnschnürchen und Leinenfäden zum Übernähen der Stoffe. Der Wandteppich wurde in einer kleinen Feier von der Kirchgemeinde übernommen und wird immer wieder von Besuchern bestaunt.



Auf dem Weg zu einem neuen Eherecht

Auszug aus dem Vortrag von Dr. iur. Marlies Näf-Hofmann, gehalten am Frauenkongress in Bern

Das ZGB, in dem das Eherecht geregelt ist, stammt aus dem Jahre 1912. Seither ist eine völlige Wandlung in der gesellschaftlichen und politischen Stellung der Frau eingetreten. Sie strebt immer mehr darnach, als echte Partnerin vom Manne anerkannt zu werden. Immer noch gibt es Diskriminierungen der Frau, die im heute als veraltet zu bezeichnenden Eherecht wurzeln. Hier soll die Revision des ZGB Abhilfe schaffen. Man hofft, dass die Expertenkommission noch in diesem Jahr den Entwurf für das persönliche Eherecht und das Ehegüterrecht wird vorlegen können. Wie die Regelungen im einzelnen in Zukunft aussehen werden, kann noch nicht gesagt werden. Gewisse Angaben sind aber aufgrund von Tendenzen in der Neuregelung, von Bemängelungen der bisherigen Ordnung und von Postulaten der Frauenorganisationen bereits möglich.

Im persönlichen Eherecht wären etwa die folgenden Benachteiligungen der Frau zu erwähnen. Der Mann bestimmt den ehelichen Wohnsitz, er kann der Frau verbieten, einen Beruf auszuüben, er hat die Entscheidungsbefugnis mit Bezug auf die Erziehung der Kinder, und die Frau muss Namen und Bürgerrecht des Mannes mit der Heirat annehmen. Mit Bezug auf diese Ungleichheiten macht die Referentin folgende Reformvorschläge für das neue Gesetz. So soll die Wahl des ehelichen Wohnsitzes gemeinsam durch die Ehegatten erfolgen, unter Berücksichtigung der Interessen beider Partner. Um die prozessrechtlichen Nachteile, zum Beispiel bei Einleitung eines Scheidungsprozesses, zu beseitigen, sollten sowohl der Ehemann wie auch die Ehefrau das uneingeschränkte Recht haben, einen eigenen Wohnsitz zu begründen. So könnte sich die Ehefrau einen eigenen Scheidungsgerichtsstand schaffen. Dann sollte der einen Schweizer heiratenden Schweizerin gestattet sein, ihren Bürgerort beibehalten zu können. Dazu sind wir auf dem besten Wege. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat Reformvorschläge zum Bürgerrecht in der Familie vorgelegt. Diese betreffen die Artikel 44 und 54 der schweizerischen Bundesverfassung. Bei diesen Vorschlägen befindet sich unter anderen auch der, dass die schweizerische Ehefrau bei der Heirat ihr eigenes Bürgerrecht behält. Hier ist noch interessant, festzustellen, dass die Gleichberechtigung auch dazu führt, dass die Ausländerin, die einen Schweizer heiratet, nicht mehr automatisch das Schweizerbürgerrecht erhält. In einem gewissen Sinne könnte man somit sagen, dass die Gleichberechtigung eben auch Nachteile für die Frau haben kann. Dieser Aspekt darf beim ganzen Problem der Gleichberechtigung nicht völlig ausser acht gelassen werden.

Eine andere Regelung drängt sich auch beim Namen auf

Es sollte der Ehefrau gestattet sein, ihren Namen beizubehalten. Diese Regelung wird ja in Künstlerkreisen heute schon praktiziert. Dabei könnte jedes der Ehepart-

ner den Namen des andern als nachfolgenden Namen verwenden, zum Beispiel wenn der Mann König heisst und die Frau Huber, würde sich der Mann wie bisher König-Huber nennen und die Frau Huber-König. Dabei ist allerdings auch das Problem des Namens der Kinder zu lösen. Den Kindern sollte im gegenseitigen Einvernehmen der Eltern nach Ansicht der Referentin auch der Namen der Mutter gegeben werden können. Es wäre nicht sinnvoll, eine Entscheidungsinstanz zu schaffen für den Fall, dass sich die Eltern nicht einigen könnten. Dies einmal darum, weil ein solcher Entscheid notwendigerweise mit dem Mangel einer Willkür behaftet wäre und weil ja vor einer solchen Instanz eine Auseinandersetzung zwischen den Eltern teilen stattfinden müsste, in der jedes seinen Standpunkt darlegen würde. Dies würde zu Spannungen führen, die im Kindesinteresse vermieden werden sollten. Diese Bedenken werden ganz generell angebracht für alle Fälle, bei denen man dazu neigt, die partnerschaftliche Lösung durch die Schaffung einer Art Schiedsgericht herbeizuführen. Die Referentin meint, dass es immer noch vorteilhafter wäre, dass eine Partnerschaft nicht voll verwirklicht werden kann, als auf die genannte Weise. Sie könnte sich vorstellen, dass gerade bei der Frage des Namens der Kinder auch einmal der Wille der Mutter vorrangig ist, wird sie es doch vorwiegend sein, die sich mit den Kindern wird befassen müssen und die im Falle einer Scheidung die Obhut übernimmt.

Ein revidiertes Recht sollte auch auf den sogenannten Stichentscheid des Vaters mit Bezug auf die Kinder verzichten. Die Eltern üben nach geltendem Recht wohl die elterliche Gewalt gemeinsam aus, wenn sie sich aber nicht einigen können, entscheidet der Wille des Vaters. An die Stelle des Machtwortes des Vaters sollte ein gemeinsames Entscheidungsrecht treten, wobei einzig bei Meinungsdivergenzen eine neutrale Person, etwa der Richter, angerufen werden kann.

Auch das Verbot der Berufsausübung durch den Mann gegenüber der Ehefrau sollte fallen

Die Referentin ist der Meinung, dass die Ehefrau auf alle Fälle das Recht zur Berufsausübung haben sollte wie der Mann auch, ohne dass der Mann eine Instanz anrufen könnte, die der Ehefrau die Berufsausübung verbieten würde. Zunächst ist sie der Meinung, dass die Berufsausübung ein fundamentales Recht darstellt und nicht durch irgendeine Instanz sollte eingeschränkt werden können. Selbstverständlich ist das Wohl der Kinder nicht ausser acht zu lassen. Die Referentin glaubt aber, darauf bauen zu dürfen, dass jede Frau als Mutter die erforderliche Rücksicht auf die Kinder nehmen wird, ohne dass sie durch eine Instanz, die ihr die Berufsausübung verbieten würde, dazu gezwungen würde. Der Gesetzesartikel, nach welchem der Mann der Frau die Berufsausübung untersagen kann, sollte ersatzlos gestrichen werden.

Nach Ansicht der Referentin sollte der Artikel 160 ZGB, wonach der Mann das Haupt der Gemeinschaft ist, gestrichen werden, um eine starre Rollenverteilung zwischen Mann und Frau zu vermeiden. Die Streichung dieses Artikels würde aber – und dies darf nicht übersehen werden – auch Nachteile für die Frau bringen. Nach dem heute geltenden Gesetz hat die Frau einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Manne, solange die Ehe dauert. Diese Unterhaltspflicht entspricht dem in Art. 160

ZGB ausgesprochenen Gedanken, dass der Mann das Haupt der ehelichen Gemeinschaft ist. Nach Ansicht der Referentin kann man diese Stellung des Mannes nicht einschränken, ohne auch den Unterhaltsanspruch der Frau dem Manne gegenüber zu tangieren. Eine gemeinsame Unterhaltungspflicht der Ehegatten gegenseitig und für die Kinder, wie sie in einem revidierten Ehegesetz verankert sein sollte, würde somit nicht nur gleiche Rechte, sondern auch gleiche Pflichten für die Frau bringen. Der Mann wäre dann nicht mehr allein unterhaltspflichtig für die Familie. Der Mann ist heute unterhaltspflichtig, auch wenn die Frau gleich viel oder mehr als er verdient, wenn die Ehegatten faktisch getrennt leben und während der Dauer eines Scheidungsprozesses. Nicht wenige Ehemänner sind erstaunt, wenn die Ehefrau eine Scheidungsklage einreicht, auch wenn dies zu Unrecht geschieht, und sie verpflichtet werden, dem Anwalt der Frau einen Vorschuss, der in die Tausende von Franken gehen kann, zu bezahlen. Dabei stützt sich diese Praxis der Gerichte lediglich auf den Grundsatz von Art. 160 ZGB. Man muss sich schon die Frage stellen, ob dieser Vorteil der Ehefrau noch aufrechterhalten werden kann, wenn der Art. 160 ZGB dahinfällt.

Im ehelichen Güterrecht, das die finanziellen Beziehungen zwischen den Ehegatten regelt, kommen die Benachteiligungen der Ehefrau stark zum Ausdruck.

Die Güterverbindung, der ordentliche gesetzliche Güterstand des geltenden Rechts, hat viele Nachteile für die Frau, vor allem die ungerechte Vorschlagsteilung. Zwar haben die Ehegatten die Möglichkeit, diese Vorschlagsteilung durch Ehevertrag zu ändern, aber dazu ist die Zustimmung des andern Ehegatten nötig, und ausserdem setzt diese Änderung voraus, dass die Gatten über diese Frage überhaupt miteinander reden und sich dann aufmachen, eine Urkundsperson aufzusuchen. Es wäre daher richtig, dass das neue Gesetz von sich aus eine andere Vorschlagsteilung vorsehen würde. Der neue Güterstand sollte die Interessen beider Ehepartner gleichmässig wahren. So sollte eine gegenseitige Beteiligung am Gewinn bzw. am Vorschlag vorgesehen werden. Eine schwierige Frage wäre die, ob alle Vermögensvermehrungen erfasst werden sollen oder nur einzelne für die Vorschlags- und Gewinnberechnung. Bei der Neuregelung des ehelichen Güterrechts sollten auch steuerrechtliche Aspekte nicht ausser acht gelassen werden. Eine klare güterrechtliche Regelung wäre nämlich für kommende Steuergesetzrevisionen Voraussetzung, insbesondere wenn die Ehegatten getrennt besteuert werden sollten oder nach dem Splitting-System. Die getrennte Besteuerung verlangt, dass klar zugeordnet werden kann, wem ein bestimmter Vermögenskomplex in der Ehe zusteht und wem die Erträge zukommen. Die Referentin wies auch darauf hin, dass die Ehefrau in dem Sinne kein Steuersubjekt sei, als der Mann für sie den Steuerzettel ausfüllt und die Steuern bezahlt. Es würde sich rechtfertigen, dass die Frau auch in dieser Hinsicht selbständig würde. Jedenfalls so, dass sie sich nicht einfach den steuerrechtlichen Überlegungen des Ehemannes beugen müsste. Das aber setzt in güterrechtlicher Hinsicht eine klare Abgrenzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse voraus.

Abschliessend wies die Referentin auf die im Gange befindliche Revision des Ehescheidungsrechtes hin. In diesem Zusammenhange wäre vor allem das für die Frauen so wichtige Problem der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge bei der Scheidung zu erwähnen. Eine neue Situation ergibt sich hier, weil im Rahmen der Partnerschaft die Unterhaltspflicht nicht mehr einseitig dem Manne aufgebürdet werden dürfte. Bei den bisherigen Renten bei der Scheidung ist man stets davon ausgegangen, dass sie jedenfalls teilweise einen Ersatz dafür darstellen, dass der praktisch schuldlose Ehegatte, in der Regel die Ehefrau, ihren Unterhaltsanspruch durch die Scheidung verliert. Die Festsetzung der Rente müsste daher nach anderen Kriterien erfolgen, und es müsste nach Ansicht der Referentin nicht allzu selten vorkommen, dass auch eine Ehefrau dem Ehemanne eine Rente zahlen müsste. Dies ist der Ausfluss der Partnerschaft mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten. Auch hier sieht man also, dass bei einer Partnerschaft die Frau nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile wird in Kauf nehmen müssen. Die Referentin kann sich aber vorstellen, dass sich die jetzt als Nachteile bezeichneten Folgen auch als Vorteile entpuppen könnten. Die Ehefrau wird selbständiger und selbstbewusster. Sie wird – was man heute noch sehr oft erlebt – sich nicht nur deshalb einer Scheidung widersetzen, um den Unterhaltsanspruch nicht zu verlieren, und in einer für sie eine grosse Belastung darstellenden Ehe ausharren wollen. Auch das unwürdige Feilschen um die Höhe der Rente bei Konventionsgesprächen in einem Scheidungsprozess könnte dann gemildert werden.

Die bisherige Regelung des Eherechtes und auch des Scheidungsrechtes wird den heutigen Gegebenheiten nicht mehr gerecht, und es würde der Sache der Frauen dienen, wenn die Revision vorangetrieben werden könnte.

Frauen für den Zivilschutz

zsi. Die Organisation des Zivilschutzes steht oder fällt mit der Mitarbeit der Frauen. Das Obligatorium für die Schutzdienstpflicht gilt aber nur für die Männer. «Frauen sowie Töchter», heisst es im Artikel 37 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz, «können nach dem 16. Altersjahr die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen.» Die Praxis hat gezeigt, dass die Frauen in einigen Dienstzweigen des Zivilschutzes wertvolle und auch befriedigende Arbeit leisten können, wie zum Beispiel im Sanitätsdienst, in der Obdachlosenfürsorge oder im Verpflegungsdienst. Frauen können auch im Alarm- und Übermittlungsdienst wie auch im Schutzraumdienst eine Betätigung finden, die ihren besonderen Neigungen und Kenntnissen bestens entspricht. In verschiedenen Kantonen und Gemeinden gibt es auch Frauen in Kaderstellungen und solche, die als Instruktorinnen anerkannt gute Arbeit leisten. Es ist auch bekannt, dass Frauen in einzelnen Gemeinden die Zivilschutzstellen leiten und administrativ die Organisation überwachen.

Die Erwartungen, die hinsichtlich der freiwilligen Übernahme von Aufgaben im Zivilschutz durch Frauen gehegt wurden, haben sich bisher leider nicht erfüllt. Auch nach der Verleihung des Stimm- und Wahlrechtes haben die Anmeldungen von Frauen nicht zugenommen. Das trifft auch für die Kantone zu, in denen die politische Gleichberechtigung der Frau vor Jahren bereits verwirklicht wurde. Es gibt aber erfreulicherweise zahlreiche Beispiele von Gemeinden, in denen es gelungen ist, sie in genügender Anzahl für den Zivilschutz zu gewinnen und die echte Partnerschaft von Frau und Mann zu verwirklichen. Leider sind – wie allgemein in der Realisation des Zivilschutzes – die Unterschiede unter den Kantonen und Gemeinden oft sehr gross. Es kommt vor allem auf die kantonalen Zivilschutzbehörden und noch mehr auf die örtliche Zivilschutzführung einer Gemeinde an, ob es verstanden wird, die Frauen für die verschiedenen Dienstzweige des Zivilschutzes zu gewinnen und dafür auch das notwendige psychologische Verständnis aufzubringen.

Es kommt sehr darauf an, wie in den Gemeinden die Ausbildung organisiert wird, wobei örtlich und zeitlich auf die besonderen Gegebenheiten der Frau als Mutter und Hausfrau eingegangen werden muss. In einigen Gemeinden werden mit grossem Erfolg Kinderkrippen eingerichtet, welche die Betreuung der Kinder während der Ausbildung übernehmen. An anderen Orten werden zu den Kursmahlzeiten, vor allem zum Mittagessen, auch die Ehemänner eingeladen, um die Frauen im Haushalt zu entlasten. Es liegt auf der Hand, dass ein Ortschef, der die Kurstätigkeit auf diese Weise initiativ mit neuen Ideen organisiert, sehr viel für die Anerkennung und die Glaubwürdigkeit des Zivilschutzes leistet und damit auch das notwendige Gemeinschaftsgefühl weckt.

Nachdem sich die Auffassungen über die Stellung der Frau in der Sozialversicherung erheblich gewandelt haben, werden den im Zivilschutz tätigen Frauen auch bessere Entschädigungen zugebilligt. Bereits mit der 3. Erwerbsersatzordnungs-Revision im Jahre 1969 wurde der Anspruch auf die Kinderzulage anerkannt. In der vierten Revision wurde der gleiche Schritt auch in der Haushaltentschädigung getan, um vermehrte Kosten für den Haushalt auszugleichen. Das ist einem Postulat der Schwyzer Nationalrätin Frau Blunschy-Steiner zu verdanken. Es ist erfreulich, dass damit die Gleichstellung der Frau auf dem Gebiete der Erwerbsersatzordnung erreicht werden konnte.

Es sind heute somit alle Vorbedingungen geschaffen, um die Frauen vermehrt für die Mitarbeit im Zivilschutz gewinnen zu können.

Mitteilung der Sektion Bern

Zusammenziehen – eine fast ideale Lösung für die alten Tage

Noch immer – und sicher nicht unberechtigt – ist bei alt und jung die Abwehr gegen das Altenheim in seiner heutigen Form weit verbreitet. Diskutiert man dann aber mit den Betreffenden, welche Lösung denn sonst noch in Frage komme und besser sei, so zeigt sich, dass die wenigen verbleibenden Alternativen auch ihre Schattenseiten haben. Überdies hängen sie häufig von gewissen Vorbedingungen ab, von denen sich im vorhinein gar nicht sagen lässt, wann sie sich und inwieweit erfüllen werden.

Herr B., 75 Jahre alt, rechnet beispielsweise damit, dass seine verheiratete Tochter «eines Tages» ein Häuschen bauen und ihm darin eine Einzimmerwohnung einrichten wird. Aber wann wird das sein, dieses «eines Tages»? Schon darum ist Frau K., 78 Jahre, gegen eine solche Lösung. Sie findet es übrigens überhaupt falsch, zu seinen Kindern zu ziehen. Ihr schwebt hingegen vor, zwei Zimmer ihrer geräumigen Altbauwohnung besonders billig an eine jüngere, berufstätige Frau zu vermieten – mit der Auflage, hie und da einmal nach ihr zu schauen. Aber das ist ein weiter Begriff. Und was geschieht im Falle einer ernstlichen Erkrankung? Ganz zu schweigen von der zunehmenden Hilfsbedürftigkeit der Greisenjahre? Da wäre es schon wesentlich praktischer, sich mit einer Altersgenossin zusammenzutun und sich gegenseitig nach der Methode vom Blinden und vom Lahmen zu betreuen. Und in der Tat findet diese Möglichkeit unter den heutigen alten Leuten viele Anhänger. Darum wollen wir uns jetzt auch einmal gründlicher mit ihr befassen: Wie muss so ein Zusammenleben aufgezoogen und organisiert sein, damit es klappt? Wo liegen die Schwierigkeiten, die man von vornherein zu umgehen versuchen sollte? Wie fängt man's an, eine Partnerin zu finden, ihre Eignung festzustellen?

Gewiss nicht so, wie es die siebzigjährige, verwitwete Frau Kühne getan hat. Sie hat einfach eines Tages eine Bekannte aus der Nachbarschaft aufgefordert, eine Hausgemeinschaft mit ihr aufzuziehen. Und die achtundsechzigjährige Frau Becker war auch sofort einverstanden – schliesslich wohnte man ja seit Jahren in der gleichen Strasse und hatte sich gelegentlich auch gegenseitig besucht. Frau Kühnes Wohnung wurde also aufgeteilt, jede hatte ihr eigenes Schlafzimmer; Wohnzimmer, Küche und Bad wurden gemeinsam benutzt. Und schon begannen die Schwierigkeiten: Frau Kühne war Frühaufsteherin, Frau Becker nicht. Frau Kühne ging früh schlafen, Frau Becker sass bis Mitternacht vor dem Fernsehschirm, rumorte dann noch in der Küche. Frau Kühne war die Ordnung in Person. Frau Becker keineswegs. Also begann Frau Kühne ärgerlich hinter Frau Becker herzuräumen. Darüber gab es die erste Auseinandersetzung. Und nun fanden sie plötzlich hundert Dinge aneinander auszusetzen. So gab es immer öfter Streit. Man schlug sich Türen vor der Nase zu. Schikanierte sich mit Absicht. Zog die Nachbarn herein. Bekam Herzanfälle, Zustände. Und eines Tages zog Frau Becker wieder aus, überzeugt davon, einer bösen, ausbeuterischen Person in die Hände gefallen zu sein.

Und dies ist der springende Punkt bei der Geschichte: Es genügt nicht, seine Partnerin flüchtig zu kennen. Es genügt auch nicht, dass andere einem versichern, dass es sich um eine reizende und umgängliche Person handle. Sondern man muss selber

ausprobieren, ob die täglichen Gewohnheiten, der Alltagsrhythmus zueinander passen; ob die Charaktere, die Ansichten einigermaßen zusammenstimmen; ob einem die Schwächen und Fehler des andern erträglich sind – und nicht zuletzt, ob beiderseits genug Kameradschaftlichkeit und Hilfsbereitschaft vorhanden ist, um in Notfällen auch hundertprozentig in Funktion zu treten. Darum sollte man, ehe man sich endgültig bindet, eine Probezeit vereinbaren. Oder wenigstens einmal eine Reise miteinander machen, bei der man das Zimmer teilt. Und wenn sich dann allzu viele Gegensätze zeigen, sollte man die ganze Geschichte lieber abblasen. Denn eine missglückte Hausgemeinschaft ist viel schlimmer, als es ein Leben im Altenheim je sein könnte.

Wie harmonisch aber eine geglückte Hausgemeinschaft aussehen kann – das erzählt uns jetzt die achtzigjährige Frau Grunert: «Ich habe jahrelang, nämlich von meinem 60. Lebensjahr ab, nach einer geeigneten Partnerin gesucht. Etliche habe ich zu mir eingeladen, für Tage, manche für Wochen, und genau aufgepasst, wie sich die Betreffende in ärgerlichen oder heiklen Situationen benimmt. So wurde der Kreis derjenigen, die in Frage kamen, immer enger. Und zuletzt war die wirtschaftliche Frage ausschlaggebend. Man muss nämlich finanziell einigermaßen gleichgestellt sein. Sonst gibt es sofort Unstimmigkeiten über den Licht- und Gasverbrauch, die Telefonrechnung und dergleichen mehr. So war es also Frau Bachmann, die schliesslich zu mir zog: acht Jahre jünger, Pensionärin wie ich. Aber vorher haben wir unseren künftigen Lebensstil bis ins Kleinste durchgesprochen – und zwar zu dritt, mit einem unparteiischen jungen Mann, einem Innenarchitekten, der uns nebenher viele gute praktische Ratschläge gegeben hat. Zum Beispiel, dass wir die Unkosten für eine Dusche in Frau Bachmanns Schlafzimmer nicht scheuen sollen, damit sie vom Badezimmer unabhängiger ist. Er riet auch zu zwei kleineren Eisschränken statt eines grossen und zu zwei Küchenschränken für die gewissen Dinge, die einem persönlich lieb sind und die man nur selber oder für Besuch benutzen möchte: alte Gläser, kostbares Porzellan usw. Aus dem gleichen Grunde haben wir auch jede in unserem Schlafzimmer eine gemütliche Sitzecke, so dass man mit seinem Besuch nicht im gemeinsamen Wohnzimmer sitzen muss. Dort haben wir auch unser Radio, nur der Fernseher ist im Wohnzimmer, denn wir pflegen ihn beide nur abends und nur für gewisse Sendungen anzudrehen.

Weil unser Zusammenleben so unerwartet reibungslos vor sich ging, haben wir dann schliesslich beschlossen, nun auch eine gemeinsame Wirtschaftskasse einzurichten, alle Mahlzeiten zusammen einzunehmen und das Kochen wochenweise abwechselnd zu besorgen. Das hat sich sehr gut eingespielt, und wir geben auch nicht mehr Geld aus, als früher jede für sich ausgegeben hat, im Gegenteil, manches ist zu zweit billiger.

Das alles klingt nun vielleicht, als ob es zwischen uns gar keine kritischen Punkte gegeben hätte und noch immer gäbe. Das ist aber natürlich nicht der Fall. Nur sind wir vernünftig genug, darüber friedlich zu reden und die beiderseitigen Schwächen und Fehler mit Humor zu tolerieren. Aber das kann man eben nur, wenn mentalitätsmässig eine gemeinsame Basis da ist, wenn man den anderen in seiner Ganzheit akzeptiert. Und dass wir das tun, hat sich in den sieben Jahren, die wir nun schon zusammen hausen, in kritischen Momenten immer wieder als die Rettung erwiesen:

die Sympathie, die Achtung und das Verständnis für die Art des anderen war noch jedesmal stärker als die momentane Verärgerung. Dann sind wir jedesmal wieder dankbar, dass wir uns damals so gründlich überprüft haben und so vorsichtig zu Werke gegangen sind. Denn nur unter der Bedingung kann so ein Zusammenleben zweier alter Leute zu einer fast idealen Lösung für die alten Tage werden.»

Hedda Westenberger

Pro-Infirmis-Wunschzettel für 1975

PI. Im allgemeinen wünscht man sich zum Jahreswechsel gegenseitig «alles Gute»... Eine bequeme Formulierung. Sie enthält alles, was der Mitmensch von der Zukunft erwarten mag, und erfordert vom «Geber» doch kein Gramm an Phantasie und Einfühlung. Wir von Pro Infirmis – vom Lehrling bis hinauf zum Präsidenten – können dagegen eine lange Liste ganz konkreter Wünsche für die behinderten Mitmenschen aufzählen:

Behinderte in grosser Zahl sind heute voll oder teilweise berufstätig. Es gibt blinde Telefonisten, Hausfrauen im Rollstuhl, taube Zahntechniker, epileptische Abteilungsleiter, schwerhörige Laboranten, geistig Behinderte in der Serienproduktion und cerebrall Gelähmte in der Datenverarbeitung. Es gibt auch körperlich oder geistig Schwerbehinderte, die in einem der bisher bestehenden Wohn- und Arbeitsheime leben und ihren Fähigkeiten entsprechend arbeiten. Sie alle sind mit Recht stolz auf ihre Leistung. Nun beginnt sich aber die Wirtschaft unseres Landes in weniger steilen Kurven emporzuschwingen; die angekündigte Rezession kann in diesem Jahr zur Tatsache werden...

Wir bitten daher: Denken Sie als Arbeitgeber bei *Entlassungen* nicht zuerst an *Ihre behinderten Mitarbeiter*. Entziehen Sie bei *Produktionseinschränkungen* Ihre Aufträge nicht zuerst den *Behinderten-Werkstätten*. Das wäre «Rationalisierung» der Menschlichkeit...

Ein grösseres Verständnis für unsere Behinderten ist zwar im allgemeinen festzustellen. Aber bis zur Verwirklichung dieses Verständnisses auch in alltäglichen Belangen ist noch ein langer Weg zu bewältigen. Eine junge Behinderte irgendwo in der Schweiz hat es, etwas bitter, zum Ausdruck gebracht: «In Wetzikon und Uster haben sie alle Randsteine geschliffen, damit wir Rollstuhlfahrer es leichter haben. Sehr schön, sehr grosszügig. Aber was nützt mir diese einsame Spitze? Ich wohne in Ixwil. Da hat es nicht einmal ein Trottoir. Die Strasse ist schmal. Die Autos fahren schnell. Und die Fussgängerüberführung hat beiderseits viele, viele Treppenstufen...»

Einsame Spitze hält auch der Kanton Solothurn. Er ist der erste Kanton, der dem Hochbauamt eine Beratungsstelle angegliedert hat, die über architektonische Barrieren jegliche Auskunft erteilt. Wir können den Solothurnern nicht genug danken für diese grossartige Idee. Aber die anderen 24 Kantone? Allein auf weiter Flur ist bisher auch jene Sanitärfirma, die *als erste* eine *genormte Kücheneinrichtung für Be-*

hinderte geschaffen hat. Auch ihr gebührt hohe Anerkennung und Dank für diese Aktion des guten Willens! Aber die unzähligen anderen an Bau und Ausstattung beteiligten Firmen? Bauten und Einrichtungen für Behinderte brauchen ja *gar keine Spezialeinrichtungen* zu sein. Unbehinderte stören sie nicht, sie erleichtern ihnen höchstens die täglichen Verrichtungen. Zudem: Vorübergehend oder im Alter zunehmend behindert können wir alle sein...

Wir bitten die Gemeinden, die kantonalen Behörden sowie die angesprochenen Firmen, die hier aufgeworfenen Fragen zu prüfen und die «einsamen Spitzen» in diesem Jahr zu einem breiten, für alle begehbaren «Hochplateau» auszubauen.

Unsere Wunschliste wäre nicht vollständig, ohne die *Anliegen der verschiedenartig behinderten Menschen* zu nennen, für die wir uns einsetzen.

Körperlich Behinderte – Ein schwer behinderter Bub sagt: «Ich möchte einmal so zurückstarren können, wie sie mich anstarren...!»

Geistig Behinderte – Die Mutter eines mongoloiden Kindes sagt: «Ich möchte auf dem Spielplatz einmal nicht mehr erleben, dass eine andere Mutter ihr Kind zurechtweist, wenn es mit «dem Tubel» spielen will...!»

Gehörlose – Ein taub Geborener sagt: «Ich möchte, dass man endlich begreift, dass ich nicht stumm, nicht taubstumm bin. Schliesslich habe ich während meiner ganzen Kindheit eine Sprache zu sprechen und zu schreiben erlernt, die ich *nie gehört habe!*»

Schwerhörige – Ein älterer Mann sagt: «Ich möchte, dass man mich nicht mehr anbrüllt. Ich habe ja ein Hörgerät! Also ist Brüllen völlig sinnlos.»

Blinde und Sehbehinderte – Ein mit sechzehn Jahren Erblindeter sagt: «Ich möchte, dass uns Hundenarren und Leute, die etwas von Hundeerziehung zu verstehen meinen, in Ruhe lassen. Nur so können wir beide, mein Hund und ich, uns aufeinander konzentrieren. Und das kann lebensrettend sein!»

Epilepsiekranke – Ein durch Unfall an Epilepsie Erkrankter sagt: «Ich möchte, dass man wegen uns nicht immer sofort in Panik gerät. Wir sind weder giftig noch ansteckend noch böseartig. Wenn wir uns an die ärztlichen Verordnungen halten, fallen wir auch nicht mehr um. Weshalb dann diese dumme Angst vor uns...?!»

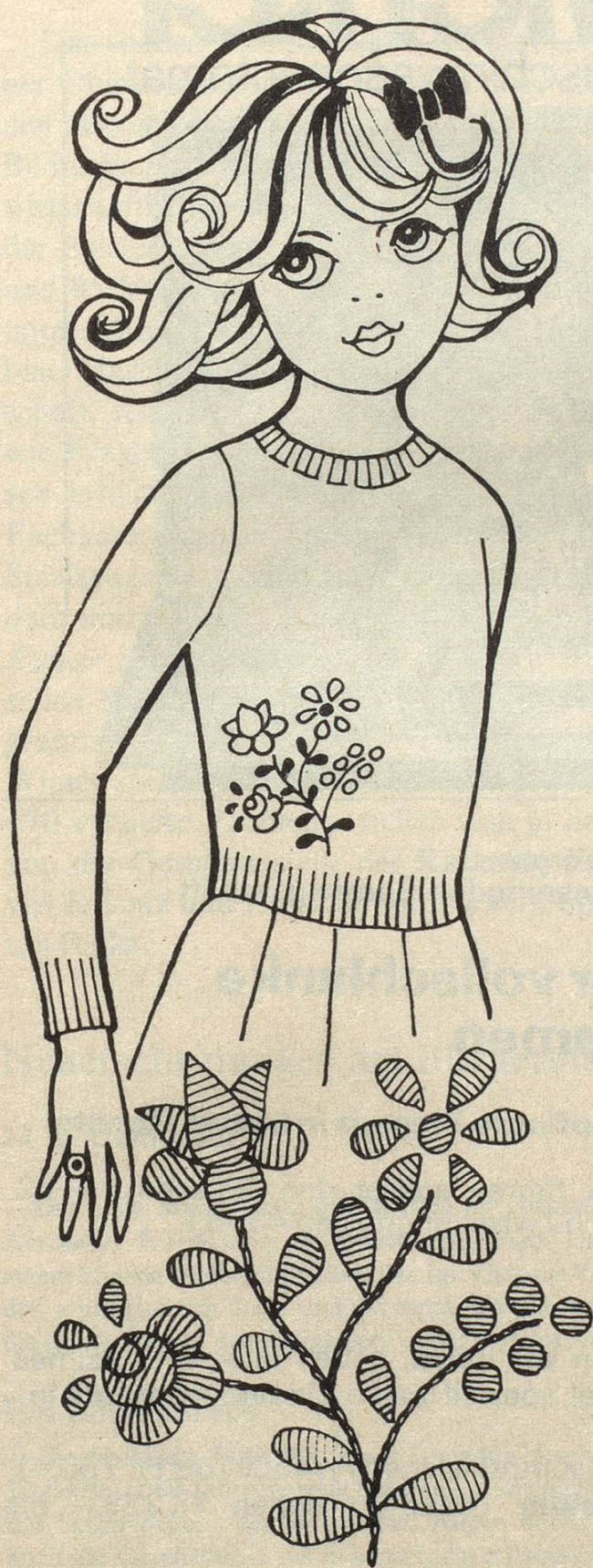
Sprachgebrechliche – Ein völlig normal Sprechender sagt: «Ich möchte, dass man uns nicht mehr als «Witzfigur» benützt – weder im Schwank noch im Cabaret. Ich bin zwar ganz geheilt von meinem Stottern während der Kindheit. Aber ich werde nie vergessen, wie man mich damals verlacht hat...!»

Ein Wunsch pro Behinderung. Sieben sind genannt. Aber es könnten Hunderte, ja Tausende sein...

Unser Neujahrswunsch für Nichtbehinderte: Eine Begegnung mit Behinderten! Sie werden Menschen kennenlernen, Menschen, die lernen, arbeiten, denken und empfinden wie Sie. Und es wird für beide Teile eine beglückende Begegnung sein!

Chasch bi de Ychöif wähle wo, sötsch zu de Inseränte go!

Wir stricken einen Pulli



Dieser Pulli ist ganz einfach zu stricken – nur glatte und verkehrte Maschen. Das hübsche Blumenmuster wird aufgestickt. Man braucht dazu 200 g Wolle und Nadeln Nr. 2½ für 12 Jahre.

Vorderteil: 98 M anschlagen, für den Rand 5 cm 1 M. re., 1 M. li. stricken. Glatt weiterarbeiten, beidseitig 5mal in jeder 16. R. 1 M. zunehmen. Bei 27 cm Höhe Armausschnitt beginnen: in jeder 2. R. 1mal 4, 2mal 2 und 5mal 1 M. abketten. In 39 cm Höhe Arbeit teilen und für den Halsausschnitt in jeder 2. R. 1mal 4, 2mal 3, 2mal 2 und 10mal 1 M. abketten. Für die Schulterschrägung in 46 cm Höhe in jeder 2. R. 2mal 6 und 1mal 5 M. abketten.

Rückenteil: 98 M. anschlagen, bis Halsausschnitt wie Vorderteil arbeiten. In 45 cm Höhe die Arbeit teilen und in jeder 2. R. 1mal 6, 3mal 4 und 2mal 3 M. abnehmen. Schulterschrägung wie beim Vorderteil.

Ärmel: 48 M. anschlagen, für den Rand 5 cm 1 M. re., 1 M. li. stricken, glatt weiter, beidseitig alle 3 cm 12mal 1 M. zunehmen. In 42 cm Höhe mit der Armkugel beginnen, dafür in jeder 2. R. 4mal 2, 1mal 1, in jeder 4. R. 6mal 1, in jeder 2. R. 6mal 1, 6mal 2 und die restlichen 6 M. gerade abketten.

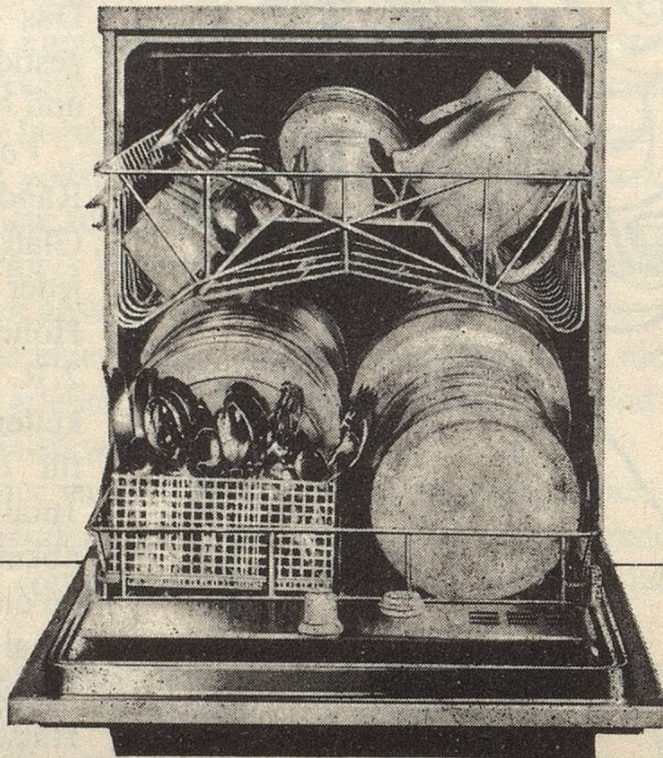
Ausarbeitung: Teile dämpfen und zusammennähen. Aus dem Halsausschnitt M. aufnehmen und 2 cm 1 M. re., 1 M. li. anstricken. Auf das Vorderteil mit bunten Wollresten nach der Zeichnung die Blüten in Spann- und Stielstich aufsticken.

Merker

Geschirrwaschautomat

die grösste
Hilfe für jede
Hausfrau

- * Die Maschine reinigt und trocknet Ihr Geschirr
- * und reinigt auch sich selbst vollautomatisch.
- * Die Körbe sind voll ausziehbar, lassen sich darum leicht füllen
- * und fassen erstaunlich viel (je 7-8 Suppenteller, flache Teller, Dessertteller, Tassen mit Untersatz, Gläser und Bestecke).
- * Der Automat arbeitet ruhig und läuft leise.
- * Beste Schweizer Qualität.



Einbaumodell Fr. 2250.-. Freistehendes Modell mit Deckplatte aus unverwundlichem Kunstharz Fr. 2380.-.

Madame

8001 Zürich
Waldmannstr. 10, Telefon 01 32 85 20
Zwischen Bellevue und Pfauen
(bei der Rämipost)

Das erste
Damenmoden-Spezialgeschäft

für vollschlanke Damen

Gepflegte Eleganz in bester Qualität

Wir führen ausser den Grössen 44-52
auch Zwischengrössen 43-51.

Aus unserer neuen Kollektion empfehlen wir Ihnen, neben unsern Costumes, Deux-Pièces, Frühlings- und Seidenmäntel, speziell unsere **riesige Auswahl** in:

Elegante Kleid-Jacken-Ensembles (Hauptpreislagen Fr. 450.- bis Fr. 750.-)
Leichte Frühlings- und Sommerkleider (Hauptpreislagen Fr. 225.- bis Fr. 398.-)

Es lohnt sich, Qualität zu kaufen! Schauen Sie sich deshalb unsere Neuheiten unverbindlich an.

Vielseitige Bildungsarbeit im Berner Oberland

Ein reichhaltiges Programm der Volkswirtschaftskammer

Das soeben veröffentlichte Kursprogramm der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes pro 1975 enthält rund 350 *Veranstaltungen*, die der Bevölkerung in den oberländischen Gemeinden in reichem Masse zugute kommen. Diese praktische Bildungsarbeit, die in ihrem Ausmass einzig dasteht, erfüllt eine der wertvollsten wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben und trägt wesentlich zur Verbesserung der Existenzverhältnisse und zur Erhaltung der Eigenständigkeit bei. Über 80 Kurse und 95 Vorträge betreffen landwirtschaftliche und ökonomische Sachgebiete. Darunter fallen unter anderem *Obstbau, Garten- und Blumenpflege, Acker- und Futterbau, Maschinenbehandlung und Werkzeugkunde, Viehzucht, Tierpflege, Milchwirtschaft, Kleintierhaltung, bäuerliche Selbstversorgung, Alp- und Forstwirtschaft* sowie Fragen der Betriebsführung und Strukturverbesserung. In 50 *Heimarbeitskursen* erhält das bodenständige kunsthandwerkliche Schaffen erfreuliche Impulse. Fachgerechte Anleitungen in der Holzbearbeitung, Kerbschnitzerei, Bauernmalerei, Spielzeuganfertigung, im Peddigrohrflechten, Sticken, Weben und Trachtenschneidern und neuerdings auch im Klöppeln gelten der *Erhaltung und Pflege ländlicher Kultur und Volkskunst*. Über 20 *Vortragsthemen* dienen sodann der *geistig-ethischen Stärkung*, die in der heutigen Zeit besonders notwendig ist. Ein weiteres Programm umfasst 54 *hauswirtschaftliche Wanderkurse* und 58 *Nähkurse*, die diesen Winter stattfinden und die *Selbsthilfe und häusliche Ertüchtigung* wirksam fördern. 170 versierte Fachleute stellen sich in den Dienst des grossen Bildungswerkes, das von der Geschäftsstelle der Kammer, Fräulein Margrit Zwahlen in Interlaken, mit viel Einsatz und Umsicht betreut wird und die Unterstützung durch Bund und Kanton findet.

Neuerscheinungen am Büchermarkt

D'Marzilibahn

Der alten Marzilibahn, die kürzlich ihr ehemaliges Gewand in ein neues ausgewechselt hat, haben Alexander E. Heimann mit Worten und Felix Thierstein mit Bildern ein ansprechendes Denkmal in einem kleinen Büchlein gesetzt, das im Viktoria-Verlag, Ostermundigen, erschienen ist. Die Archivbilder, ergänzt durch neue, und der humorvoll verfasste berndeutsche Text werden allen Freude bereiten, die sich gerne mit den Ereignissen in der Bundesstadt bekannt machen. H.K.

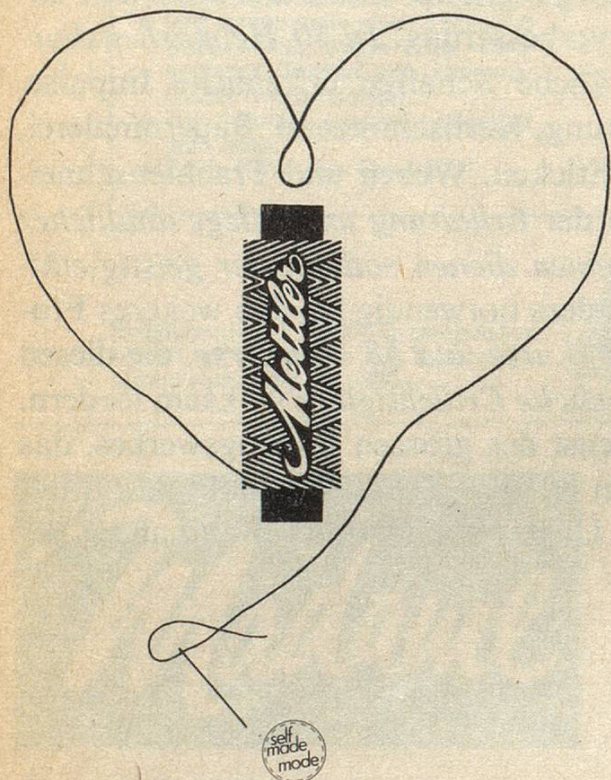
Ein Blick zurück

Ein fesselndes Buch hat Erwin Heimann geschrieben, mit dem er sein Leben in seiner Zeit festhält. Es bedeutet 60 Jahre neueste Schweizer Geschichte, verbunden mit den ganz persönlichen Erlebnissen des Schriftstellers, der mit offenen Augen durch die Welt gegangen und heute als erfahrener Mann auch die Geschehnisse ins richtige Licht zu setzen vermag. Man muss nicht unbedingt historisch interessiert sein, um an dem Buch Gefallen zu finden; es gibt auch all denen etwas, die das Leben als solches zu erkennen vermögen und die gerne ein packendes und lebhaft geschildertes Geschehen verfolgen. Das im Viktoria-Verlag, Ostermundigen, erschienene Buch wird in jeder Weise allen, die es lesen, nicht nur unterhaltsame Stunden, sondern viel Lebensweisheit vermitteln. H.K.

Marama

Das im Schweizer Verlagshaus AG, Zürich, erschienene Buch aus der Feder von June Knox-Mawer ist die Geschichte einer Liebe auf den Fidschi-Inseln, die dort sowohl ein Paradies als auch eine Hölle erlebte. Das Geschehen spielt sich in einer Zeit ab, wo noch kein Tourismus auf die Inseln führte und wo Missionare aus der Viktorianischen Zeit unter primitivsten Voraussetzungen ihre Missionsarbeit zu erfüllen suchten. Das sehr interessant gestaltete Buch vermittelt nicht nur ein spannendes Geschehen, sondern gibt Auskunft über das Leben und die Bräuche der Eingeborenen, die die neu zu ihnen gestosenen Fremden nicht nur mit Freude begrüßten. Aber die loyale Arbeit der Schwester des Missionars bringt selbst hartnäckige Häuptlinge zum Christentum und damit zu einer humaneren Behandlung ihrer Untergebenen.

H.K.



Damit Nähen Spass macht

Achten Sie auf Ihre Gesundheit!

IPASIN -TONIKUM beruhigt Herz und Nerven – ist angezeigt bei Übermüdung, Nervosität, Zirkulationsstörungen und Schlaflosigkeit

In Apotheken und Drogerien
Kur Fr. 21.– / Fr. 11.70
Pharma-Singer Niederurnen

Naturtrüber Fruchtsaft aus Trauben

kohlensäurefrei

(Als Jus schon zum Frühstück)

Gehaltvoll, reich an Mineralstoffen, die entschlacken und aufbauen. Ein Förderer der Leistungsfähigkeit und ein herrlicher Genuss!

URPRESS

Aus der Rimuss-Kellerei, Hallau



Hauert
DÜNGER

erhältlich in allen
Gärtnereien
Gartencenters
Fachgeschäften

Volldünger «Gartensegen», der ideale Garten- und Gemüsedünger, Blumendünger und reines Pflanzennährsalz Hauert

Vegesan Hauert, der hochprozentige, flüssige Volldünger zur Blatt- und Wurzeldüngung von Zierpflanzen, Gemüse und anderen Kulturen.

Beerendünger Ha-BEE, Rasendünger Ha-RAS

Netril Hauerts Rasendünger mit Unkrautvernichter

Rosendünger

Humist-Schnellkompostierungsmittel

Giftklasse 5 S (Warnung auf Packung beachten)

Die alkoholfreien Gaststätten unserer Sektionen

empfehlen sich allen Mitgliedern für gute Verpflegung in jeder Preislage und gute Unterkunft

LUZERN:	Alkoholfr. Hotel-Rest. Krone , Weinmarkt 12, Tel. 041 22 00 45 Alkoholfr. Hotel-Rest. Waldstätterhof , Zentralstr. 4, Tel. 041 22 91 66
SOLOTHURN:	Alkoholfr. Gasthaus Hirschen , Hauptgasse 5, Tel. 065 2 28 64
THUN:	Alkoholfr. Hotel garni Thunerstube , Bälliz 54, Tel. 033 22 99 52
Sommerbetriebe:	Alkoholfr. Restaurant Schloss Schadau , Tel. 033 22 25 00 Alkoholfr. Strandbad-Restaurant , Tel. 033 36 85 95



Ihre Hotels in Zürich

garni, alkoholfrei, freundliche Atmosphäre

Seidenhof, Sihstrasse 7/9
Nähe Hauptbahnhof
8021 Zürich, Telefon 01 23 66 10

Zürichberg, Orellistrasse 21
Höhenlage
8044 Zürich, Telefon 01 34 38 48

Rigiblick, Germaniastrasse 99
Höhenlage
8044 Zürich, Telefon 01 26 42 14

Rütli, Zähringerstrasse 43
Nähe Hauptbahnhof
8001 Zürich, Telefon 01 32 54 26

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften
Mühlebachstrasse 86, 8032 Zürich, Telefon 01 34 14 85

MIKUTAN-

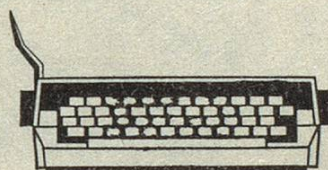
Salbe

gegen Ekzeme und entzündete Haut, für
die Säuglings- und Kinderpflege.
Preis der Packung Fr. 3.-

In Apotheken und Drogerien

Hersteller:

G. Streuli + Co AG, 8730 Uznach



**swissa
jeunesse**

Elegant, präzise, grundsolid – die Wahl der
Zufriedenen

Verkauf durch den Fachhandel

Aug. Birchmeiers Söhne
Schreibmaschinenfabrik
4853 Murgenthal – Tel. 063 9 24 24

Auch wir tragen die Frauen auf Händen!



Gewerbekasse in Bern

Handels- und Hypothekenbank, Bahnhofplatz 7, Tel. 031 22 45 11
Agentur Steinhölzli, 3097 Liebefeld, Kirchstrasse 2 A
(neben Brauerei Hess AG), Tel. 031 53 86 66
Agentur Ostermundigen, Bernstrasse 32, Tel. 031 51 84 84

43

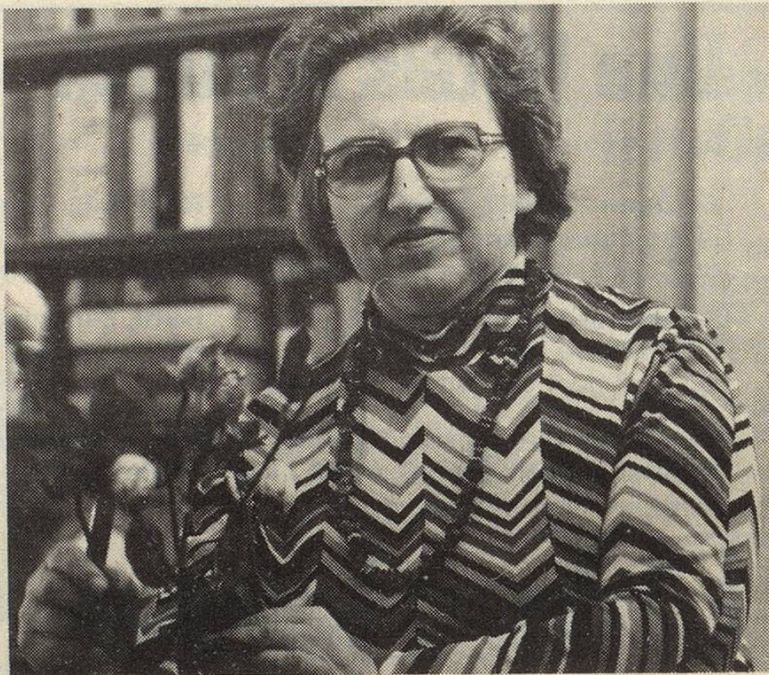
18.1-164035

SCHWEIZ, LANDESBIBL,

Adresse
nach

FILIALEN-FAECHER
3005 BERN

Frau N. Angliker (49) aus Olten durfte wieder mal so richtig schlemmern



Wem ist es bei all den feinen Sachen nicht ähnlich ergangen? Angefangen vom Weihnachtsmahl über das Silvesterbuffet bis zum Neujahrssessen, ... da konnte man doch einfach nicht widerstehen.

Einmal im Jahr zu schlemmern ist auch keine Sünde. Doch dann muss das Gewicht wieder um so mehr kontrolliert werden. Am besten und am einfachsten mit CONTOUR von Wander, den Fertigmahlzeiten mit nur 300 respektive 400 Kalorien. CONTOUR-Mahlzeiten enthalten die lebensnotwendigen Stoffe wie Eiweiss, Vitamine und Mineralstoffe in ausreichender Menge.

Frau Angliker meint: «Die Festtage waren wunderschön. Wir sassen wieder einmal alle beisammen und haben ein bisschen geschlemmert. Jetzt aber kontrolliere ich mein Gewicht wieder ganz genau, was mir dank CONTOUR wirklich leicht fällt. Ich ersetze während meiner Gewichtskontrolle pro Tag eine oder zwei Mahlzeiten durch CONTOUR-Mahlzeiten. So einfach ist das.»

CONTOUR-Beratungsdienst Bern 031 45 73 88.